

Satzung

des

MSC Bad Schwartau e.V.

§ 1 - Name , Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 3 Juni 1971 in Bad Schwartau gegründete Club führt den Namen :
“ **Motorsportclub Bad Schwartau im ADAC** “
Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwartau eingetragen .
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC Mitgliedern .
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 - Zwecke und Ziele

- (I) Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens .
Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Gaus Schleswig Holstein , beachtet Richtlinien des ADAC - Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC - Organisation .
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC - Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen . Der Club führt ferner Maßnahmen durch , die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen .
- (III) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC - Gaus Schleswig Holstein und/oder des ADAC - Gesamtclub zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen .

§ 3 - Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein .
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC Mitglieder ernennen , die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben . Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder .
- (III) Vor Ernennung eines Ehrenmitglieds muss der zuständige ADAC - Gau gehört werden .

§ 4 - Aufnahmen

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden . Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern , von denen eines dem Vorstand angehören muss , entscheidet über die Aufnahme .
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden .
Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden , die endgültig entscheidet . Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt , so ist die Ablehnung unanfechtbar .

§ 5 - Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern

Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge , deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt . Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12,-

(Zwölf Deutsche Mark) Jährlich betragen .

(II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt .

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen .

(II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt . Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub .

(III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn :

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder

b) die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint oder

c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC - Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC - Gaus notwendig erscheint .

(IV) Die Streichung nach Abs. IIIc) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden .

(V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden . Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung . Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft . Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt

so ist

die Streichung unanfechtbar .

§ 7 - Organe

Die Organe des Clubs sind :

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand .

§ 8 - Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs . Sie muss jährlich vor

der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen . Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse * (Lübecker Nachrichten) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen .

(II) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen .

Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch

Einschreibebrief erfolgen .

(III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht der Rechnungsprüfer

c) Feststellung der Stimmliste

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen

f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr

g) Anträge mit Inhaltsangabe

h) Verschiedenes .

* Anm. : Hier muss das Presseorgan namentlich angegeben werden , (z.B. Süddeutsche Zeitung) .

§ 9 - Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme . Stimmübertragung ist unzulässig .
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig . Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit . Unter einfache Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen , die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen . Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt , ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmungen mit Stimmzetteln - unbeschrifteter Stimmzettel . Stimmgleichheit gilt als Ablehnung . Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über :
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ,
 - d) Auflösung des Clubs .
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung . Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen , eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen .
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden .
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden . Sie müssen mindesten acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein . Dringlichkeitsanträge sind zulässig , soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind .
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen , aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen . Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden .
- Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden .
- (VII) Den Mitgliedern des ADAC - Präsidiums steht das Recht zu , an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen , ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes diesen jedoch ohne Stimmrecht .

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen :

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes ,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs .

§ 11 - Der Vorstand

- (I) Der Vorstand wird künftig aus fünf Mitgliedern bestehen .
1. der/die Vorsitzende
 2. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 3. der Sportleiter / die Sportleiterin
 4. der Verkehrsleiter / die Verkehrsleiterin
 5. der Schriftführer / die Schriftführerin
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden ,

oder den Schatzmeister jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam . Der Schatzmeister ist den Club gegenüber jedoch verpflichtet , diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten .

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet . Über die Beschlüsse des

Vorstandes ist ein Protokoll zu führen . Das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist .
Anm . : Der Vorstand soll sich mindestens aus drei , höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen . Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein .

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC .

(V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt . Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre , gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Versammlung . Hierbei werden der Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den ungeraden Kalenderjahren und der/die Sportleiter /in , der/die Verkehrsleiter/in und der/die Schriftführer/in in den geraden Kalenderjahren gewählt .

Wird ein Mitglied des Vorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird zugleich bestimmt , ob die Amtsdauer des Gewählten bis zur nächsten oder übernächsten - ordentlichen - Mitgliederversammlung dauert oder nicht .

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig .

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter . Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen . Die Höhe bestimmt der Vorstand .

Wenn Angestellte des ADAC , seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs

sind , so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz- , Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht .

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC - Präsidium und der ADAC - Zentrale muss ausschließlich über den ADAC - Gau geführt werden .

§ 12 - Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt . Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt . Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden . Sie haben mindestens einmal

im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten .

§ 13 - Satzungsänderungen

(I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar .

(II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden . Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt

.
Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen . Ein so gefasster

Beschluss wird wirksam , wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist .

§ 14 - Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen .
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren .

§ 15 - Vermögensverwendungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen " ADAC - Sicherheitskreis GmbH " * Münchens zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben .

* Anm.: ... oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC .

§ 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Bad Schwartau .

Stand 02/2013